§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftragnehmer"). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB des Auftraggebers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in Schriftform anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber maßgebend.

(4) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen dieser AEB wird der Auftraggeber den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren. Die AEB gelten zudem insbesondere für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen (ggf. mit werkvertraglichen Elementen).

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch Zuschlagserteilung auf das Angebot des Auftragnehmers zustande.

§ 4 Leistung, Beistellungen

(1) Die Leistungserbringung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, wenn dieser gegen wesentliche vertragliche Pflichten des Auftragnehmers verstoßen hat oder die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nicht besitzt. Die durch den Wechsel entstehenden Aufwendungen trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Austausch der für die Leistungserbringung in der Anlage zum Angebot benannten Mitarbeiter (sofern das im jeweiligen Einzelfall erfolgt ist) durch den Auftragnehmer ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Kündigung, längerfristige Erkrankung usw.) möglich. Sofern der Auftragnehmer gezwungen ist, anderes Personal zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag einzusetzen, ist der geplante Personalwechsel vorab gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen und dieser über die Qualifikationen des neu einzusetzenden Personals zu informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, die weitere Leistungserbringung durch den Auftragnehmer abzulehnen und einen Dritten mit der restlichen Leistungserbringung zu beauftragen.

(4) Sofern ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers, aus welchen Gründen auch immer durch einen anderen ersetzt werden muss, geht die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
Der Auftraggeber hat das Recht, die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers zu verweigern, wenn dieser aus Sicht des Auftraggebers zur (Teil)erfüllung der Vertrags-

leistungen nicht geeignet ist, oder der Auftraggeber vorgeschrieben hat, dass bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst ausgeführt werden müssen.
(5) Für Unterauftragnehmer, die bereits im jeweiligen Vergabeverfahren benannt und vom Auftraggeber mit positivem Ergebnis geprüft wurden, gilt die Zustimmung als erteilt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden. Im Fall einer Eignungsleihe im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der im Vergabeverfahren vorab benannte Dritte zwingend für die entsprechenden Leistungsteile eingesetzt werden.
(6) Der Wechsel von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Vor dem Wechsel hat der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Zustimmung wird durch den Auftraggeber nicht unbillig verweigert.
(7) Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
(8) Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

§ 5 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt
(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder, wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.
(2) Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

§ 6 Verzug
(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vertragsleistungen vollständig und funktionsfähig sowie nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zuschlag durchzuführen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, es sei denn, in den Vergabeunterlagen ist ein anderer Zeitraum bestimmt.
(2) Zu vorzeitigen Lieferungen, Leistungen sowie nicht vertraglich vereinbarten Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer – vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung in den Anlagen oder Anhängen zu diesem Vertrag – nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
(3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsleistungen nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erbringen kann, so hat er dies unter der Angabe der Gründe für die Verzögerung sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die vorbehaltslose Annahme der verspäteten Vertragsleistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Ansprüche dar.
(2) Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 5% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
(3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Erfüllungsort, Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort ist der Ort der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers. Soweit die Leistungsbeschreibung keine Regelung ent-

hält, oder sonst vom Auftraggeber nichts gesondert vorgegeben ist, so erfolgt die Lieferung bzw. Leistungserbringung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in der Friedrichstraße 136 in 10117 Berlin, frei Verwendungsstelle. Dieser Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Für jede Lieferung / Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist.

(2) Bei Lieferleistungen ist der Lieferung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des Auftraggebers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Bei Lieferleistungen: Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. offensichtliche Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar werden. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) Der Auftraggeber prüft die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

(5) Bei Dienstleistungen: Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zur Kenntnisnahme übergebene Leistungen zu prüfen oder dazu Stellung zu nehmen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Gleichwohl ist der Auftraggeber berechtigt, binnen einer Frist von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen Mängel zu rügen und eine Nachbesserung der Leistungen zu fordern. Im Falle einer solchen Rüge gilt die Leistung bis zur Behebung des Mangels als nicht abgenommen, auch wenn die Zahlung einer Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt.
Im Übrigen gelten die Leistungen des Auftragnehmers mit Zahlung der vereinbarten Vergütung als abgenommen.
Eine konkludente Abnahme allein durch die Benutzung der Leistungen durch den Auftraggeber oder andere beauftragte Auftragnehmer ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB findet keine Anwendung.

(6) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.

(7) Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.

(8) Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Auftraggeber für die Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den im Preisblatt enthaltenen Preisen (abzüglich ggf. vereinbarter Rabatte), den dort aufgeführten Pauschalen / Festpreisen und den ggf. für bestimmte Vertragsleistungen vereinbarten Vergütungen nach Aufwand.

(2) Für eine zeitaufwandsbezogene Vergütung gelten folgende Maßgaben:

- Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet.
- Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

- Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes. Nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

(4) Für die Reisekosten, die dem Auftragnehmer für die Anreise und die Abreise zu dem vereinbarten Einsatzort entstehen, gilt:

- Für die Reisezeiten wird keine Vergütung gezahlt.
- Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu einem Maximalbetrag von EUR 150,00 (netto) pro Mitarbeiter und Personentag bei Tätigkeiten am Sitz des Auftraggebers erstattet. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit am Sitz des Auftraggebers (Tagegeld etc.) werden nicht gezahlt.
- Bei der Leistungserbringung anfallende Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) des BMI gegen Nachweis erstattet. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Fahrtkosten für Flug- und PKW-Reisen werden nur bis zur Höhe einer entsprechenden Bahnfahrt erstattet.

(5) Sofern ein vom Sitz des Auftraggebers abweichender Leistungsort vereinbart wird, werden nachgewiesene zusätzliche Reisezeiten zum Leistungsort mit 30% der vereinbarten Vergütung vergütet und für die Reisekosten gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt, wenn die jeweilige Vertragsleistung vollständig geliefert bzw. erbracht wurde oder, sofern für das oder die bestellte(n) Vertragsprodukt(e) eine Abnahme vereinbart wurde, nachdem diese Abnahme vollumfänglich erfolgt ist.

(7) Die Abrechnung der zeitaufwandbezogenen Vergütung erfolgt durch den Auftragnehmer für den vorangegangenen abgeschlossenen Kalendermonat. Die Rechnung ist innerhalb der folgenden zwei Kalendermonate zu stellen.

(8) Der Abrechnung der zeitaufwandbezogenen Vergütung muss der Auftragnehmer den zeitlichen und inhaltlichen Nachweis seiner Tätigkeit beifügen. Anderen Rechnungen des Auftragnehmers müssen entsprechende prüfungsfähige Unterlagen beigefügt werden. Bei Fehlen der prüfungsfähigen Unterlagen ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Rechnung zu verweigern.

(9) Eine Nachberechnung einer zeitaufwandbezogenen Vergütung für bereits abgerechnete Kalendermonate ist ausgeschlossen.

(10) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß der E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO) zur Zahlung fällig, es sei denn diese Pflicht gilt gem. § 3 Abs. 3 E-Rech-VO nicht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.

(11) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

(12) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

§ 6 Einrede, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

(2) Eine fehlende Rechnungsbegleichung aufgrund strittiger Rechnungspositionen berechtigt den Auftragnehmer nicht, etwaige noch zu erbringende Vertragsleistungen zurückzubehalten.

(2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(3) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(4) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an

Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsübergang und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

(2) Sofern ein Eigentumsübergang bei Liefer- und oder Dienstleistungen rechtlich (z.B. nach Urheberrecht) nicht möglich ist, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an der Ware bzw. den Arbeitsergebnissen ein zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten. Dies umfasst unter anderem das Recht, Änderungen und Bearbeitungen sowie andere Umgestaltungen vorzunehmen sowie die Ware im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und vorzuführen sowie über Fernleitungen oder auf sonstige Weise drahtlos zu übertragen.

(3) Soweit es um die Lieferung von Standardsoftware geht und die Vertragsleistungen konkrete Nutzungsrechtsregelungen des Auftragnehmers bzw. eines Dritten (z.B. Hersteller) enthalten, finden diese nur insoweit Anwendung, als dass diese den in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen und dem Vertragszweck nicht entgegenstehen.

Die nach obiger Ziffer (2) dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte gelten auch für etwaige durch den Auftragnehmer zur Nutzung bereit gestellte neue Releases, Updates und Upgrades bereitgestellter Software.

§ 7 Vertragsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit Änderungen an den Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, derartiges Änderungsverlangen zu begründen. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers kann insbesondere auf die fortschreitende Entwicklung der von dem Auftraggeber und/oder dem BMG und/oder dem BSI entwickelten Vorgaben für die Gesundheitstelematik zurückgehen und sich insbesondere aus dem Zulassungsverfahren, dem Feldtest oder aus notwendigen Anpassungen in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Gesundheitstelematik ergeben.

(2) Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs oder -inhalts vorzuschlagen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn er während der Vertragserfüllung erkennt, dass bestimmte Vorgaben des Auftraggebers nicht umsetzbar sind, dass die in diesen AEB oder der Leistungsbeschreibung beschriebenen Ziele durch den vereinbarten Leistungsumfang nicht erreicht werden oder dass Änderungen an dem Leistungsumfang aus sonstigen Gründen erforderlich sind. Der Auftraggeber prüft dann die vorgeschlagene Änderung, insbesondere unter vergaberechtlichen Aspekten.

(3) Über jegliche Änderung des Vertrages aufgrund eines Änderungsverlangens nach Ziffer (1) oder eines Änderungsvorschlages nach Ziffer (2) werden die Parteien vor Aufnahme der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung treffen, die soweit erforderlich eine zusätzliche Vergütung regelt. Für Leistungen, welche der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Auftraggeber erbringt, steht dem Auftragnehmer weder eine Vergütung, Aufwandsersatz noch eine Kostenerstattung zu.

§ 7 Geheimhaltung / Interessenkollision

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einhalten.

(2) An Leistungs-, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Auftraggeber zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Das Gleiche gilt für weiterführende Informationen, die der Auftraggeber als vertraulich einstuft.

(3) Der Auftragnehmer darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.

(4) Der Auftragnehmer wird keine Tätigkeit für Dritte aufnehmen, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen

dem Auftragnehmer und einem Dritten ergeben könnte. Der Auftragnehmer wird eine etwaige Interessenkollision unverzüglich schriftlich anzeigen.

§ 8 Schutzrechte Dritter

(1) Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung / Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung / Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Lieferung / Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung (einschließlich und insbesondere bei Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung der Lieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die beauftragte Leistung bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungs- und Produktbeschreibungen, die – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungs- bzw. Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet im Falle von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht oder wesentliche Nebenpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(2) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Beauftragung oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar war.

(3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht –

insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG)
Nur für Dienstleistungs- und Bauaufträge ab 50.000 Euro, nicht für Lieferverträge

(1) Für den Fall, dass eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG Arbeitsbedingungen festsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer,

a) den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des hier zu vergebenden Auftrags tätig sind, mindestens diese festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren.
b) von Nachunternehmern und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch vertragliche Verpflichtung und stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
c) mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach lit. a) und b) einhält und diese Dokumentationen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen. Der Auftragnehmer ist von der Nachweispflicht befreit, wenn und soweit er ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstelle im Sinne von 10 BTTG vorlegen kann.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG Arbeitsbedingungen festsetzt. Die Verpflichtung gilt in diesem Fall ab Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung.

(2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus Absatz (1) verwirkt er für jeden festgestellten Verstoß eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1 % des Nettoauftragswertes je Verstoß. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Nettoauftragswertes. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gemäß § 13 BTTG festgestellt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch nachträglich geltend zu machen; insbesondere ist ein Vorbehalt bei der Abnahme oder Zahlung der Vergütung nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand
(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Berlin.
(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel - sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.